

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

An die
1. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
2. Verbandsgemeinden
3. kreisfreien Städte
im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-31-70 jl-ri

Datum
11.01.2016

Förderprogramm des Bundes für finanzschwache Kommunen-STARK V

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unser E-Mail-Rundschreiben vom 30.10.2015 mit dem wir Sie über die bevorstehende Veröffentlichung der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für das Programm STARK V (MBL LSA vom 9. 11. 2015, S. 684ff) und deren Inkrafttreten zum 30.10.2015 informiert hatten. STARK V fußt auf dem Gesetz zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen - Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes (KInvFG). Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hat uns nun über eine bevorstehende Fristverlängerung beim KInvFG informiert.

Bisher hält § 5 KInvFG fest, dass im Jahr 2019 Finanzhilfen nur für förderfähige Projekte eingesetzt werden können, die bis zum 31.12.2018 vollständig abgenommen wurden und in 2019 vollständig abgerechnet werden. Diese Regelung im KInvFG war Grundlage für die zeitlich vorgeschaltete Frist unter 4.3 der hiesigen STARK V-Richtlinie.

An die Bundesverbände der kommunalen Spitzenverbände wurden in der letzten Zeit aus mehreren Bundesländern Schwierigkeiten hinsichtlich der bisherigen Umsetzungsfristen beim KInvFG kommuniziert. Hintergrund ist häufig, dass die städtischen technischen Dienststellen derzeit primär mit der Unterbringung und Versorgung von Flüchtlingen betraut sind und so zu wenige Kapazitäten für nach dem KInvFG förderfähige Investitionsvorhaben haben. Entsprechend votierten die kommunalen Spitzenverbänden in den meisten Bundesländern für eine Fristverlängerung. Auch wir haben uns gegenüber dem DStGB für eine Fristverlängerung ausgesprochen.

Nach Informationen des DStGB wurde seitens des Bundesministeriums der Finanzen dem Anliegen einer Fristverlängerung beim KInvFG aufgrund der Bindung kommunaler Kapazitäten als Folge der Flüchtlingsunterbringung nun derart entsprochen, dass die Laufzeit um zwei

Jahre verlängert wird. Das Gesetzgebungsverfahren dazu wird bei passender Gelegenheit in die Wege geleitet.

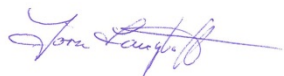
Hier haben wir inzwischen gegenüber dem DStGB darum gebeten, sich bei dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren auch für eine Fristverlängerung gemäß § 2 Abs. 3 Verwaltungsvereinbarung zur Durchführung des KInvFG einzusetzen. Entsprechende Regelung hält bisher fest, dass mindestens die Hälfte des Finanzvolumens bis zum 31. 3. 2017 durch Bewilligung beziehungsweise durch begonnene Maßnahmen gebunden sein soll. Diese Verpflichtung besteht zunächst einmal im Verhältnis zwischen Bund und Ländern. Die STARK V – Richtlinie hält gemäß Ziffer 6.8 fest, dass von den berechtigten Kommunen bis zum 30. 9. 2016 mindestens die Hälfte des Volumens der Zuwendungen beantragt werden sollen, um eine Bewilligung bis zum 31. 12. 2016 zu ermöglichen.

Wir sind bereits an das zuständige Finanzministerium Sachsen-Anhalt herantreten, um die konkreten Auswirkungen der angekündigten Fristverlängerung auf das STARK V-Programm zu besprechen.

Über den Fortgang werden wir zeitnah berichten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Langhoff